

SATZUNG

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Fischereigeschichte Möltenort e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Heikendorf und soll in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Dokumentation und Darstellung der Fischerei sowie die Förderung der Hafen- und Schifffahrtsgeschichte der Region Möltenort / Kieler Förde.
- 2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst, u. a. durch
 - a) die Vorbereitung und Förderung eines Fischereimuseums Möltenort für die Fischerei im Ostseeraum (mit Aspekten auf die Nordsee) unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung der wirtschaftlichen und kulturellen Einflüsse der nach 1945 zugewanderten ostpreußischen Fischer auf die örtliche Fischerei und deren Auswirkungen auf das Leben im Ort,
 - b) die Herausgabe von Schriften,
 - c) die Information der Öffentlichkeit und durch Vortragsveranstaltungen,
 - d) die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und von Exponaten für das Fischereimuseum,
 - e) die Pflege der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Fischereikunde mit den Aspekten Natur-, Umweltschutz und Klima, und deren Ergebnisveröffentlichung im Museum,
 - f) die Pflege der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, das Einwerben von Spenden und anderen Finanzmitteln.

§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand
3. das Kuratorium
4. die Kassenprüfer/innen

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) bei Bestehen eines Kuratoriums: die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) die Beratung über den Stand der Planung der Arbeit,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes,
 - f) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - g) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - h) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - i) der Erlass der Beitragsordnung,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- 4) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
- 6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorschläge des Kuratoriums in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/In und dem/der Schatzmeister/in. Hat das Museum eine/n Leiter/in berufen, gehört auch diese/r dem Vorstand an.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Die/Der erste Vorsitzende und eine/r der zweiten Vorsitzenden sowie der/die Schriftführer/in stehen in geraden Jahren zur Wahl an, die/der weitere stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in in ungeraden Jahren. Abweichend von der regulären Amtszeit von 2 Jahren für die Vorstandsmitglieder beträgt sie daher einmal bei Antritt des Amtes für die/den erste/n Vorsitzende/n sowie für eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Schriftführer/in 3 Jahre.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r seiner Vertreter/innen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Vorstandssitzung.
8. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 KURATORIUM

1. Die Einsetzung eines Kuratoriums ist nicht zwingend. Der Vorstand kann aber der Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Kuratoriums vorschlagen, wenn er der Überzeugung ist, dass es für das Museum förderlich sei.
2. Das Kuratorium besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und eventuell weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft im Benehmen mit dem Vorstand geeignete Persönlichkeiten zu weiteren Mitgliedern.
3. Das Kuratorium unterstützt in beratender Funktion die Zielsetzungen des Vereins. Es unterhält insbesondere die Verbindung zu wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 2 Ziffer 2 e) im Interesse einer Präsentation zukunftsorientierter Fischereikunde im Museum. Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teil.

§10 KASSENPRÜFER/INNEN

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht erstatten. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Abweichend von der in Satz 2 genannten regulären Amtszeit beträgt die Amtszeit für eine/n der beiden Kassenprüfer/innen in der ersten Wahlperiode 3 Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer bzw. eines oder beider Kassenprüfer/innen bestellt der Vorstand kommissarische Kassenprüfer/innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Heikendorf und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Kann dieser Zweck nicht erreicht werden, kann das Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke von der Gemeinde verwendet werden.

Heikendorf, 17. November 2011